

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1961	Nummer 102
--------------	--	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	23. 8. 1961	RdErl. d. Innenministers Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Landeszustellungsgesetz (LZG) . . .	1504
2315	22. 8. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken vom 7. August 1961 (BGBl. I S. 1183) . . . . .	1504

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
<b>Innenminister</b>		
22. 8. 1961	RdErl. – Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1962 . . . . .	1505
22. 8. 1961	Bek. – Öffentliche Sammlung Deutsches Hilfswerk „Blinde helfen Blinden“ . . . . .	1505
23. 8. 1961	Bek. – Öffentliche Sammlung Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge – Landesverband Nordrhein-Westfalen – . . . . .	1506
23. 8. 1961	Bek. – Öffentliche Sammlung Deutsches Grünes Kreuz, Marburg/Lahn . . . . .	1506
25. 8. 1961	Bek. – Losbrieflotterie der St. Lioba-Stichting, Egmond-Binnen/Nord-Holland . . . . .	1506
	Personalveränderungen . . . . .	1506
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
23. 8. 1961	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung . . . . .	1506
<b>Notiz</b>		
28. 8. 1961	Erteilung des Exequatur an den Österreichischen Wahlkonsul in Dortmund, Herrn Alfons Küster . . .	1506

2010

**Aenderung der allgemeinen Verwaltungs-  
vorschriften — AVV — zum Landeszustellungs-  
gesetz (LZG)**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1961 — I C 1/17 — 21.125

Nr. 18 der AVV zum Landeszustellungsgesetz vom 4. 12. 1957 (SMBL. NW. 2010) erhält folgende Fassung:

(1) Zustellungersuchen sind unter Beifügung einer förmlich beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes nur dann — auf dem Dienstwege über das Auswärtige Amt — an die zuständige Behörde des fremden Staates zu richten, wenn deren Zuständigkeit der zustellenden Behörde aus vorangegangenen Fällen zweifelsfrei bekannt ist. Regelmäßig ist jedoch das Zustellungersuchen an die zuständige konsularische oder diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu richten. Den deutschen Vertretungen kann es überlassen bleiben, ob sie die Zustellung selbst vornehmen oder auf Grund ihrer Ortskenntnis das Zustellungersuchen an die zuständige Behörde des fremden Staates weiterleiten wollen.

(2) Das Zustellungersuchen ist in jedem Falle zwar an die deutsche konsularische oder diplomatische Vertretung zu adressieren, aber zur Beschleunigung des Geschäftsganges ohne besonderes Anschreiben über das Auswärtige Amt zu leiten. Die Anschrift würde dann z. B. wie folgt lauten:

„An das  
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland  
Montreal/Kanada  
über das  
Auswärtige Amt  
in Bonn  
a. d. D.“ (Oder: „durch den Minister für...“)

Dies gilt für das förmliche Zustellungsverfahren auch dann, wenn die zuständige Behörde im übrigen auf Grund einer Sonderregelung zum unmittelbaren Schriftverkehr mit ausländischen Behörden und deutschen Dienststellen im Ausland befugt ist. Gesetzliche Sonderregelungen, wie in § 197 BEG für die Wiedergutmachungsbehörden, bleiben unberührt.

(3) Nur wenn Staatsverträge mit dem Ausland ein unmittelbares Zustellungsverfahren vorsehen, können die in den jeweiligen Abkommen bezeichneten Verwaltungsbehörden die Zustellungersuchen auch unmittelbar an die zuständige ausländische Behörde im Ausland richten.

(4) Um den zustellenden deutschen Vertretungen oder ausländischen Behörden die Bearbeitung zu erleichtern, wird empfohlen, jedem Zustellungersuchen ein vorbereitetes Zustellungszeugnis (§ 14 Abs. 4 VwZG) beizufügen, das von der zustellenden Behörde nur zu unterschreiben und zu siegeln ist. Als Muster für eine solche Bescheinigung kann, vorbehaltlich besonderer Erfordernisse des Einzelfalles, Anlage 7 dienen. Postzustellungsurkunden sind fehl am Platze.

Anlage 7

Anlage 7

Tgb.-Nr. ....

**Zustellungszeugnis**

Auf Ersuchen des .....

zu .....

ist in Sachen .....

eine .....

dem .....

im Amtsbezirk  
des Unterzeichneten am ..... zugestellt worden.

..... den ..... 19 .....

— MBL. NW. 1961 S. 1504.

**Verordnung über Grundsätze  
für die Ermittlung des Verkehrswertes  
von Grundstücken vom 7. August 1961  
(BGBl. I S. 1183)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 8. 1961 — Z B 1 — 3.832

Das nachstehende Schreiben des Bundesministers für Wohnungsbau vom 14. August 1961 gebe ich bekannt. Ich bitte die nach §§ 136 f des Bundesbaugesetzes gebildeten Gutachterausschüsse, die darin enthaltenen Hinweise bei der Ermittlung des Wertes von Grundstücken zu beachten.

Im Bundesgesetzblatt vom 11. August 1961 (S. 1183) ist nunmehr die Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken verkündet worden. Sie tritt nach § 20 einen Monat nach ihrer Verkündung, d. h. am 11. 9. 1961 in Kraft. Da der Verordnung für die Tätigkeit der Gutachterausschüsse nach §§ 136 ff. BBauG eine erhebliche Bedeutung zukommt, darf ich auf folgende mir wesentlich erscheinende Gesichtspunkte hinweisen:

1. Die Verordnung soll — entsprechend der Ermächtigung in § 141 Abs. 4 BBauG — die Anwendung gleicher Grundsätze bei der Ermittlung des Verkehrswertes sichern. Sie stellt deshalb auf allgemeine Regelungen ab, die gewährleisten sollen, daß die Wertermittlung durch die einzelnen Gutachterausschüsse nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen vorgenommen wird. Sie enthält keine Vorschriften oder Maßstäbe für die Wertbeurteilung im materiellen Sinn, sondern trifft nur Bestimmungen über die Ermittlungsmethoden, insbesondere darüber, wie bei den einzelnen Verfahren vorzugehen ist.

Die Verordnung knüpft in den drei vorgesehenen Ermittlungsverfahren und dem zugrundegelegten Verfahrensgang an die in der Schätzungspraxis weitgehend üblichen Methoden an. Insoweit wird ihre Anwendung auch für die neugebildeten Gutachterausschüsse keine grundsätzliche Umstellung erforderlich machen. Da jedoch in Einzelfragen bei den mit der Grundstücksbewertung befaßten Sachverständigen zum Teil unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und die Verordnung sich im übrigen nur auf allgemeine Grundsätze beschränkt, können in der Anfangszeit u. U. auch bei einzelnen Vorschriften der Verordnung Auslegungsschwierigkeiten auftreten. Ich darf deshalb darauf hinweisen, daß die Begründung, die die Bundesregierung der Verordnung bei der Zuleitung an den Bundesrat beigefügt hat (vgl. auch mein Schreiben vom 19. Juli 1961), zu vielen Einzelfragen Stellung nimmt oder Hinweise für die praktische Anwendung gibt. Die Begründung ist, da der Bundesrat der Verordnung ohne Änderungsvorschläge zugestimmt hat, uneingeschränkt auf den jetzt verkündeten Verordnungstext abgestellt. Wenn ihr auch keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt, so dürfte sich doch empfehlen, daß die Gutachterausschüsse sie bei ihrer Einarbeitung heranziehen, um sich über Zweck und Bedeutung der einzelnen Vorschriften der Verordnung zu unterrichten. Ich darf daher anregen, die Gutachterausschüsse auf die Veröffentlichung der Begründung im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 12. August 1961 hinzuweisen.

2. Die Verordnung gilt für alle Wertermittlungen, die den Gutachterausschüssen nach § 136 BBauG obliegen. Sie findet daher auf unbebaute und bebaute Grundstücke aller Art Anwendung mit Ausnahme derjenigen Grundstücke, die einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Unter letzteren werden solche Grundstücke zu verstehen sein, bei denen nach den städtebaulichen Plänen feststeht oder — falls solche nicht bestehen, nach der Entwicklung des Gemeindegebiets anzunehmen ist, daß sie auf die Dauer für eine Nutzung zu landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Zwecken bestimmt bzw. vorgesehen sind.

Eine Abgrenzung der unbebauten Grundstücke von den bebauten Grundstücken ist in der Verordnung nicht vorgenommen, da auch die Verfahrensvorschriften nicht ausdrücklich zwischen unbebauten oder be-

bauten Grundstücken unterscheiden. Die Verordnung setzt vielmehr voraus, daß die Gutachterausschüsse die Unterscheidung dort, wo sie für die Wertermittlung von Bedeutung ist, selbst vornehmen und daraus die notwendigen Folgerungen ziehen. Dies gilt auch für die weitere Einteilung der unbebauten Grundstücke, soweit sie Bauland sind, in die üblichen Abstufungen „Bauerwartungsland“ — „Rohbauland“ — „baureifes Land“. Auch hier werden die Gutachterausschüsse die notwendigen Unterscheidungen eigenverantwortlich zu treffen haben, wenn sie für die Wertbeurteilung bedeutungsvoll sind, wie z. B. im Rahmen des Vergleichswertverfahrens bei der Heranziehung von vergleichbaren Grundstücken.

3. Die in der Verordnung vorgesehenen drei Ermittlungsmethoden entsprechen weitgehend den in der Praxis angewandten und anerkannten Verfahren. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung ist in erster Linie das Vergleichswertverfahren anzuwenden, vorausgesetzt, daß es nach der Art des zu begutachtenden Grundstücks überhaupt in Betracht kommt und als Ermittlungsgrundlage ausreicht. Hierzu ist, wie sich aus § 4 Abs 1 ergibt, insbesondere zu prüfen, ob in ausreichender Zahl Kaufpreise geeigneter Vergleichsgrundstücke zur Verfügung stehen. Neben den Anforderungen, die nach § 4 Abs. 2 an die Vergleichbarkeit der Grundstücke zu stellen sind, wird dabei besonders auch darauf zu achten sein, ob die betreffenden Kaufpreise unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine zuverlässige Vergleichsgrundlage bilden können. Insbesondere bei den unbebauten Grundstücken, für die das Vergleichswertverfahren vornehmlich in Betracht kommt, stehen bei der augenblicklichen Preissituation auf dem Baulandmarkt möglicherweise noch nicht überall genügend Kaufpreise zur Verfügung, die die tatsächlichen Wertverhältnisse, wie sie sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse darstellen, zutreffend widerspiegeln. Denn Preise, die im Einzelfall unter Ausnutzung besonderer örtlicher Verhältnisse oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände, insbesondere spekulativer Erwägungen, gebildet und gezahlt worden sind, sind für einen Preisvergleich zur Ermittlung des Verkehrswertes grundsätzlich nicht geeignet. Die Gutachterausschüsse werden daher spekulativ überhöhte Preise ebenso wenig als Vergleichsgrundlage nehmen können wie solche Preise, die aus sonstigen ungewöhnlichen oder persönlichen Gründen übersetzt sind, es sei denn, daß sie bei der Aufnahme in die Kaufpreissammlungen berichtigt worden sind (§ 4 Abs. 3). Den Gutachterausschüssen kommt daher gerade in der derzeitigen Übergangszeit nach Aufhebung des Preisstops, in der sich die Marktsituation noch nicht überall gefestigt hat, eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe zu.

Andererseits ist es jedoch — darauf darf ich in diesem Zusammenhang noch hinweisen — nicht Aufgabe der Gutachterausschüsse, mit den Gutachten selbst Preispolitik in dem Sinne zu treiben, daß sie im einzelnen Fall preisregulierende Tendenzen verfolgen. Nach dem Bundesbaugesetz ist die Wertermittlung als solche keine manipulierte Preisbildung, wie sich auch aus der grundsätzlichen Unverbindlichkeit der Gutachten (§ 142 BBauG) ergibt. Insofern dürfen die Gutachterausschüsse bei ihrer Tätigkeit die tatsächliche Marktsituation nicht außer Acht lassen. Sie haben vielmehr den Verkehrswert unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktverhältnisse, jedoch unter Ausschaltung ungewöhnlicher Verhältnisse im Blickpunkt auf den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbaren Preis zu ermitteln.

4. In welchen Fällen das Ertragswertverfahren oder das Sachwertverfahren anzuwenden ist, legt die Verordnung nicht fest, so daß die Gutachterausschüsse in ihrer Entscheidung insoweit frei sind.

Sie sollen hierbei jedoch auf die Gepflogenheiten, die bei der Wertbeurteilung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehen, Rücksicht nehmen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). In der Begründung zur Verordnung sind Beispiele dafür aufgeführt, wann üblicherweise das Ertragswertverfahren oder das Sachwertverfahren anzuwenden

sein wird. Im übrigen sind beide Verfahren insofern gleich gestaltet, als der zunächst zu ermittelnde Ertragswert ebenso wie der Sachwert nur einen Ausgangswert bildet, auf dessen Grundlage dann der Verkehrswert nach der Marktlage festgestellt wird. Hierbei kann jeweils auch noch zur Stützung der Sachwert (bzw. der Ertragswert) herangezogen werden, wobei jedoch nicht an eine „Errechnung“ des Verkehrswertes durch bloße Mittelung von Ertragswert und Sachwert gedacht ist. Eine solche schematische Berechnungsweise wäre keine sachgerechte Ermittlung des Verkehrswertes im Sinne der gesetzlichen Definition. Wegen sonstiger Einzelheiten zum Ertragswert- oder Sachwertverfahren darf ich im übrigen auch auf die Begründung zur Verordnung verweisen.

— MBl. NW. 1961 S. 1504.

## II.

### Innenminister

#### Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1962

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1961 —  
III B 2—6 01 — 1275:61

Die Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1962 vom 18. Juli 1961 (GV. NW. S. 266) bestimmt, daß die Zahl der Arbeitnehmer, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1961 zugrunde gelegt worden ist, auch im Ausgleichsjahr 1962 zu verwenden ist (§ 1 Abs. 1). Im Ausgleichsjahr 1962 bleibt somit die Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichsbetrag geltend gemacht wird, wie bereits im Ausgleichsjahr 1961, erstarrt. Dagegen sind die übrigen Grundlagen für die Höhe und Berechnung des Ausgleichsbetrages (§ 7 GewStAuglG.), anders als im Ausgleichsjahr 1961, von der Erstarrung ausgenommen und daher neu zu ermitteln.

Ich weise darauf hin, daß durch die Erstarrung die Pflicht der Wohngemeinde, den Ausgleichsanspruch anzumelden (§ 10 GewStAuglG.), nicht berührt wird. Die Wohngemeinde kann sich jedoch dabei mit einem Hinweis auf ihre Anmeldung für 1960 und 1961 begnügen.

Wegen der Vorschriften über den Härteausgleich und über Vereinbarungen zwischen Betriebsgemeinde und Wohngemeinde (§§ 13 und 17 GewStAuglG.), die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Juli 1961 unberührt bleiben, verweise ich auf meinen RdErl. v. 4. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1431), der entsprechend anzuwenden ist.

— MBl. NW. 1961 S. 1505.

#### Öffentliche Sammlung Deutsches Hilfswerk „Blinde helfen Blinden“ Duisburg-Hamborn

Bek. d. Innenministers v. 22. 8. 1961 —  
I C 3/24 — 13.109

Dem Deutschen Hilfswerk „Blinde helfen Blinden“ in Duisburg-Hamborn habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 9. bis 15. 11. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- die Versendung von Spendenbriefen,
- Aufrufe in Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Die Spenden sind auf das Sonderkonto „Blinde helfen Blinden“ beim Postscheckamt Essen 279 22 einzuzahlen.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für die Betreuung von Blinden in der Ostzone und den polnisch verwalteten Ostgebieten sowie für die Berufsförderung und Förderung der Umschulung von Blinden aus den Entwicklungsländern zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1505.

**Öffentliche Sammlung  
Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge  
— Landesverband Nordrhein-Westfalen —**

Bek. d. Innenministers v. 23. 8. 1961 —  
I C 3/24 — 12.51

Dem Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge — Landesverband Nordrhein-Westfalen — in Düsseldorf, Rathausufer 20 II, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. bis 24. 12. 1961 eine öffentliche Sammlung von Geldspenden durch Vertrieb von Windlichtern zum Preise von 0,40 DM pro Stück im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für die Betreuung von notleidenden Sowjetzonenflüchtlingen zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1506.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsvizepräsident Dr. A. Ottersbach, Bezirksregierung Münster, Oberregierungsrat Dr. E. Kühle, Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1506.

**Öffentliche Sammlung Deutsches Grünes Kreuz  
Marburg/Lahn**

Bek. d. Innenministers v. 23. 8. 1961 — I C 3/24 — 13.116

Dem Deutschen Grünen Kreuz in Marburg/Lahn, Nikolaistr.—Ecke Kirchplatz habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 9. bis 30. 11. 1961 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für die Aufklärungsarbeit auf dem Gebiete der Gefahrenbekämpfung im täglichen Leben zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1506.

**Losbrieflotterie der St. Lioba-Stichting,  
Egmond-Binnen (Nord-Holland)**

Bek. d. Innenministers v. 25. 8. 1961 —  
I C 3/24 — 33.24

Die im Ministerialblatt NW. 1961 S. 949 veröffentlichte Losbrieflotterie der St. Lioba-Stichting, Egmond-Binnen (Nord-Holland), habe ich bis zum 30. 9. 1961 verlängert.

— MBl. NW. 1961 S. 1506.

**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Ministerialrat Dr. B. Arkenau zum Ministerialdirigenten, Regierungsdirektor J. Metelmann zum Ministerialrat.

Nachgeordnete Dienststellen: Regierungsrat Dr. M. Blosé zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat K. Honnen zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat Dr. B. Krause zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln, Regierungsrat A. Wessel zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor Dr. U. May zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Dr. W. Ibele vom Innenministerium zur Bezirksregierung Köln; Regierungsrat B. Voßkuhle von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Detmold.

**Arbeits- und Sozialminister**

**Ungültigkeitserklärung  
von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des  
§ 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 8. 1961 —  
III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Bernhard Brandenburg Kalterherberg- Leykau Kreis Monschau	C 10/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Hubert Butz Kommerscheid (Eifel)	B 12/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Manfred Hoffmann Neheim-Hüsten 1 Apothekerstraße 37	B 68/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Arnsberg
Heinrich Frevert Kirchheide Kreis Lemgo Neue Siedlung	B 120/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Detmold
Wilhelm Kattner Köln Follerstraße 99	C K 397/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Köln
Heinrich Reimler Oberlübbe Nr. 187	B 11/61	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden

— MBl. NW. 1961 S. 1506.

**Notiz**

**Erteilung des Exequatur an den Österreichischen  
Wahlkonsul in Dortmund, Herrn Alfons Küster**

Düsseldorf, den 28. August 1961  
I/5 439 — 8/60

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Wahlkonsul in Dortmund ernannten Herrn Alfons Küster am 15. August 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Stadt und den Landkreis Dortmund.

— MBl. NW. 1961 S. 1506.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.